

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

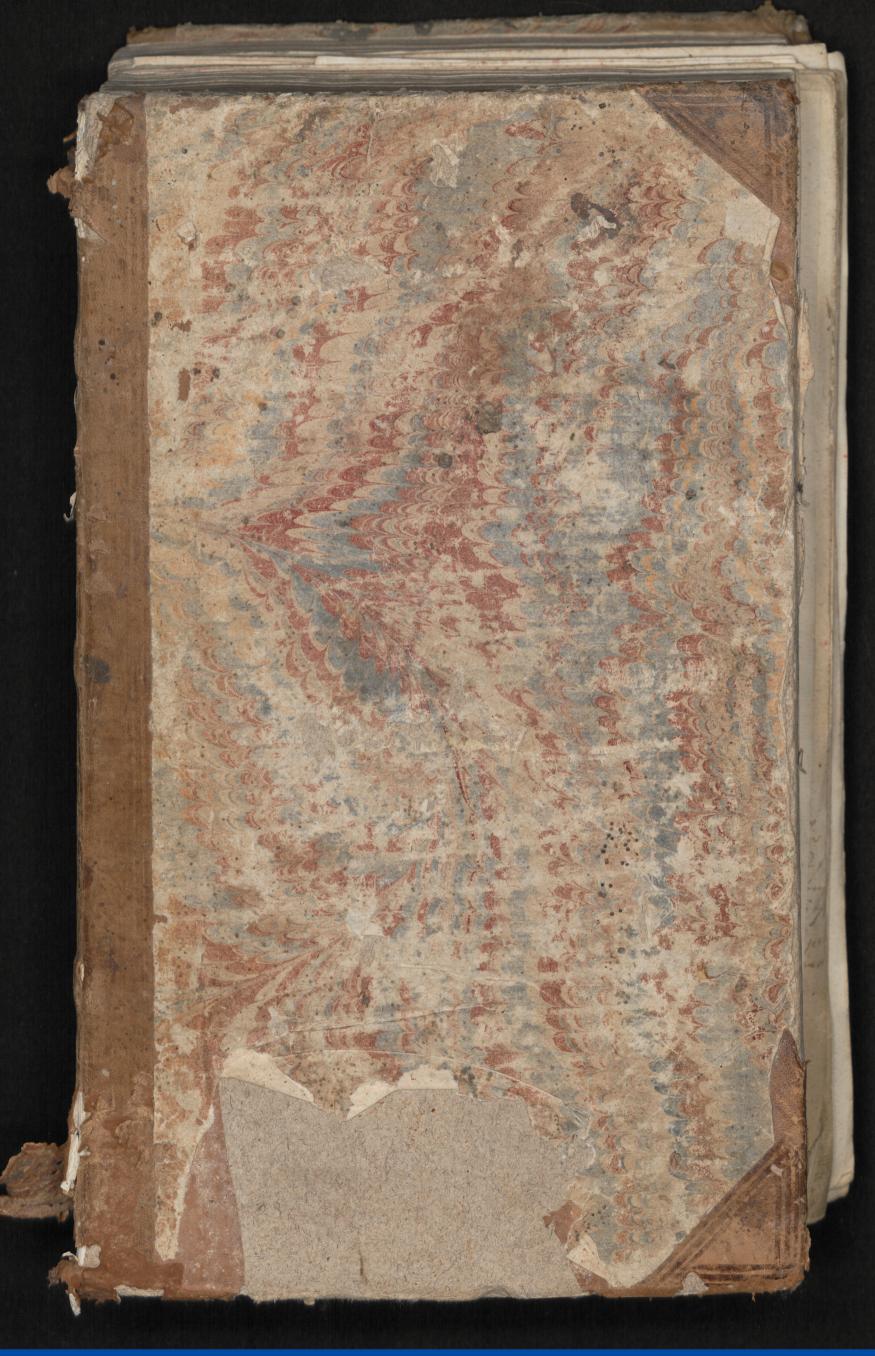
Karl XII., Schweden, König Jürgen Mellin von C. L. M. v. d. Lühne Martin Klinckow Bernhard Christoph Jäger B. Schwallenberg Magnus Lagerström C. Lillieström

Von Ihro Königl. Maytt. zu Schweden/ [et]c. zum Pommerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung. Demnach man gantz mißfällig in Erfahrung gebracht/ was massen bey gegenwärtiger Zeit abereins viele frembde und ausländische Bettler/ nicht weniger auch öfters Zigeuner in grosser Menge sich auf dem platten Lande finden sollen/ welche insgesambt viele Unordnung verursachen ...

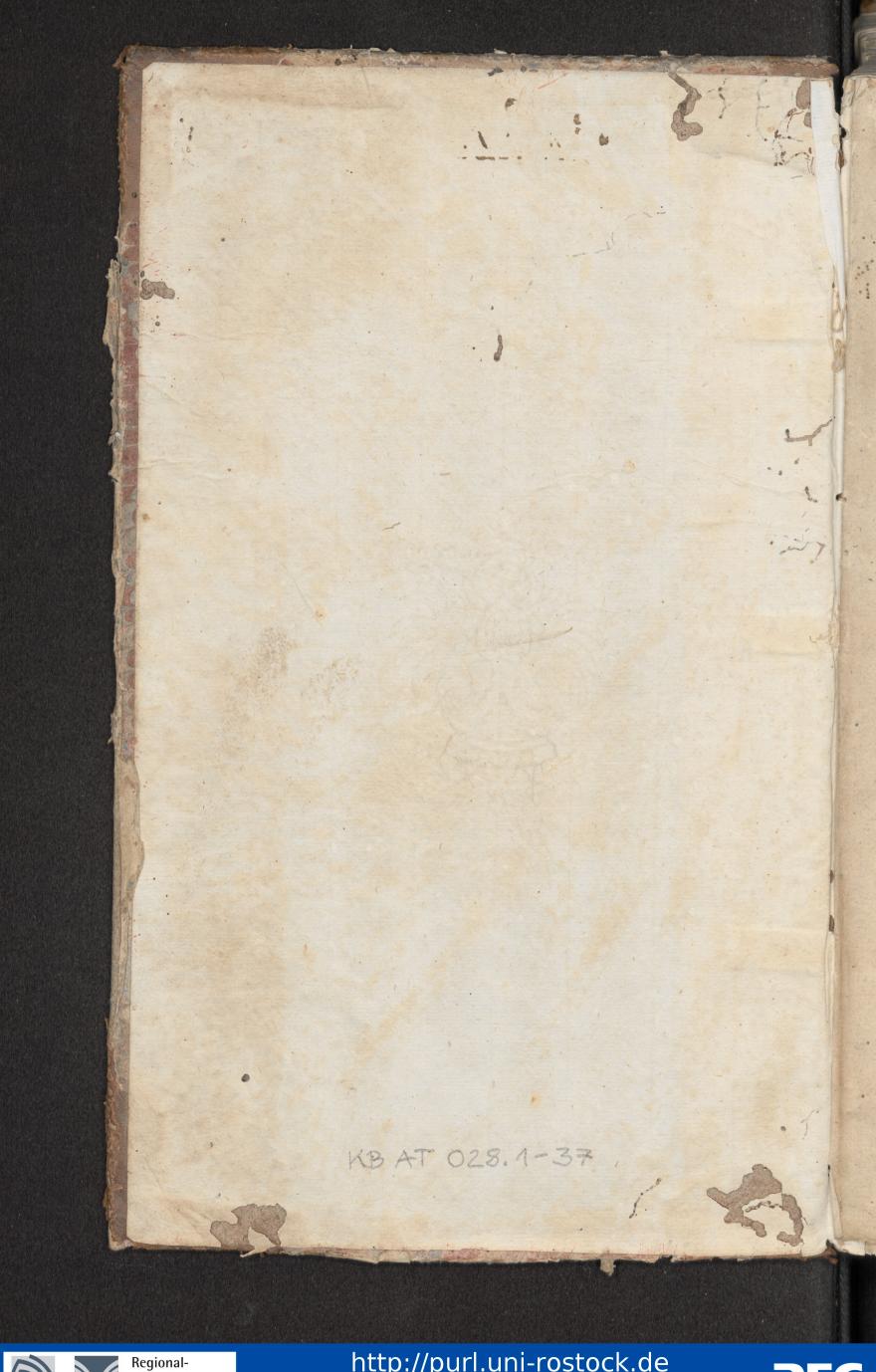
[Stettin]: [Verlag nicht ermittelbar], [1703?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1668003694

Druck Freier 8 Zugang









Fon KroKönigl. Mayit. Ju Hipteden/zc. zum Kommerschen Estat verordnete GENERAL-Staathalter und Regierung.

Emnach man gank mißfällig in Erfahrung gebracht/was massen bey gegenwärtiger Zeit abereins viele fremb, de und ausländische Bettler/ nicht weniger auch össters Zigeuner in großer Menge sich auf dem platten Lande sinden sollen/welche insgesambt viele Unordnung verursachen/ und denen Landes Einwehnern auss allerhand Art und Weise Schaden und Unhent zusügen/ daneben auch die Erfahrung lehret/ daß unter denen Einheimisschen/ einige anzutressen/ so unter den Rahmen der Bettler Allmosen samlen/ da sie doch gesunden Leibes/ und deswegen zu Viele, Dirten und Lageichner sich gebrauchen lassen/ und also ihre Rahrung und Aussenthalt has ben und suchen können; Und es tenn der Königt. Policey Ordnung so wol als denen vorhin ergangenen Vers

ordnungen gemäß ist / daß dergleichen loses Gesindlem in diesem Herkogthum nicht geduldet werden soll; So wird allen und jeden Obrigkeiten auff dem Lande und in den Städten nochmahlen ernstlich und ben Vermeidung der in vorigen Patenten darauff gesetzten Straffe / hiemit injungiret und anbefohlen / genaue acht zu haben / damit sothane frembde Bettler / Zigeuner und Umblausser mit ihrem Anhange/keinesweges im Lande herein gelassen/ weniger ihnen ein Durchzug oder Herberge verstattet/sondern dieselbe so fort absund zurücke gewiesen/ und ihnen angedeutet werde/ daß sie sich dieser Lande ganklich ents äussern/ und sich darinnen nicht finden lassen/ widrigenfals ihnen ihr Daab und But genommen/ und sie mit Weib und Kindern zur Arbeit ben den Ballen und andern gemeinen Gebäuden angehalten werden sollen; Bestalten auch die auf den Passen und an den Grenken und Avenuen liegende Reuter und Dragouner hiedurch beordert werden/ gleichfals ein wachendes Auge darauff zu haben / daß solches unnüße Gesinde sich nicht hereinbegeben / sondern zurücke gehalten / und da sie bereits über die Branke getreten/ alsobald wieder hinaus geschaffet und abgetrieben werden moge. Gleicher Bestalt sollen auch Einhalts der deshalb vorhingefündigten Placaten in diesem Königl. Berhog, und Fürstenthum keine gardende Knechte/starde einlandische Bettler und Landstreicher / auch tein Herren-loß Gesinde gelitten / noch jemanden Allinosen zu bitten verstattet / der nicht mit kundbahrer Gebrechligkeit/Unvermögen und Breghafftigkeit beleget ist/ und durch seine Sand-Arbeit seinen Unterhalt zu suchen und zu erwerben nicht vermag / sondern mit denenselben von jeden Orts Obrigkeit nach Maßgebung der Policen-Ordnung ohne einige Connivence verfahren werden; Insonderheit aber sollen alle einheimische Bettler / welche von denen Städten und Communen nicht unterhalten und sonst ernehret werden können/gehalten seyn/durch ein Bezeugniß von dem Prediger jedes Or tes oder ihren Beicht-Vater zu erweisen/daß sie gebrechtich oder in dem Stande nicht seyn/ ihre Nahrung auf einigerlen Weise zu haben oder zu verdienen / fals sie nicht / daß ihnen die Allmosen geweigert / und sie noch darüber bestraffet werden/ gewärtig seyn wollen. Worüber alle und jede denen es angehet fleißig zu halten und gegenwärtiger wiederholten ernstlichen Berordnung in allen Studen schuldige parition zu leisten haben. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhandigen Subscription und fürgedruckten General-Bouvernements Insiegel. Gegeben auf dem Königl. Schloß zu Alten Stettin/den 8 Junii 1703.

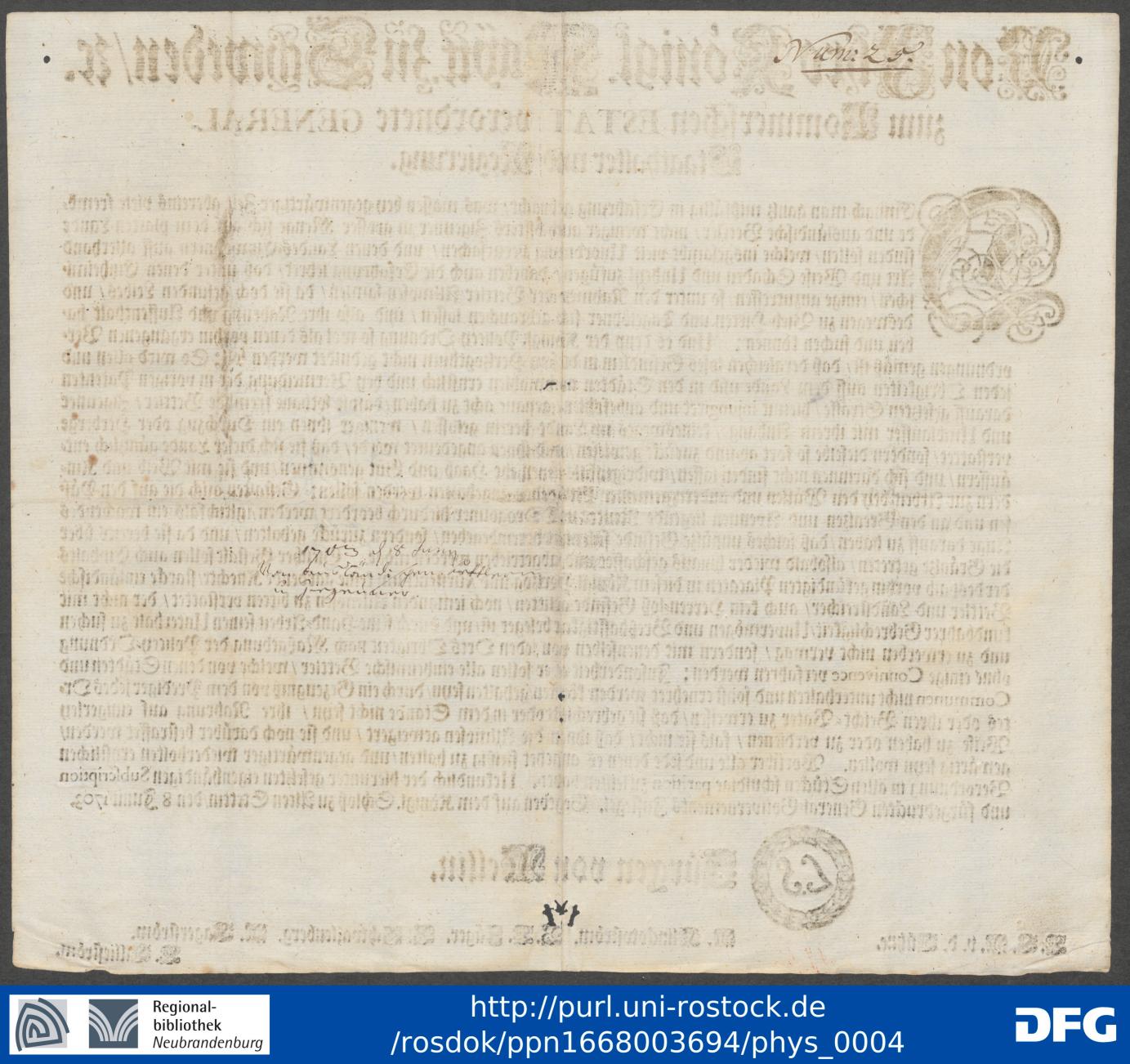


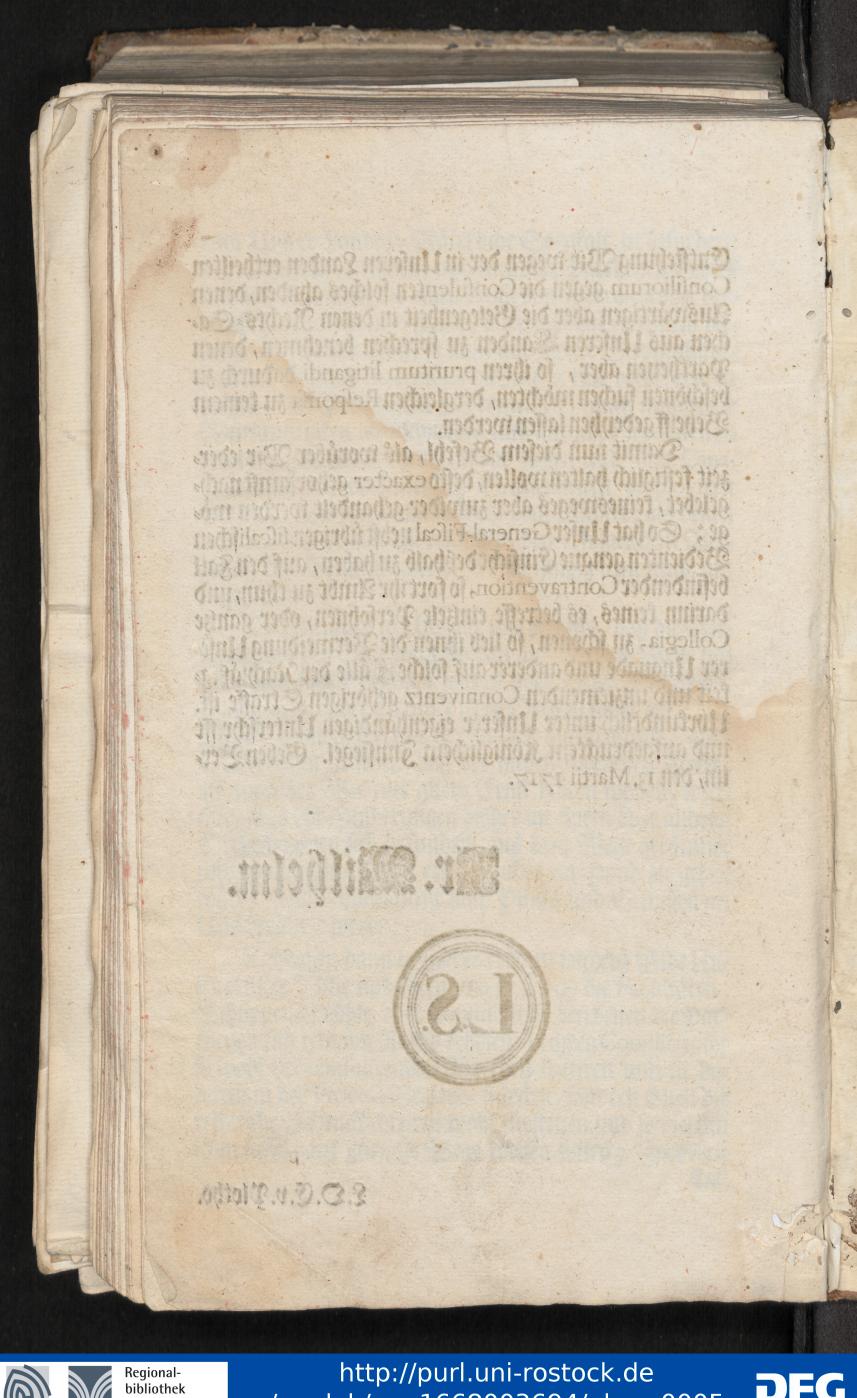
Türgen von Meellin.

M. Wlindowstrom. B.B. Zäger. B. Schwallenberg. M. Lagerstrom.

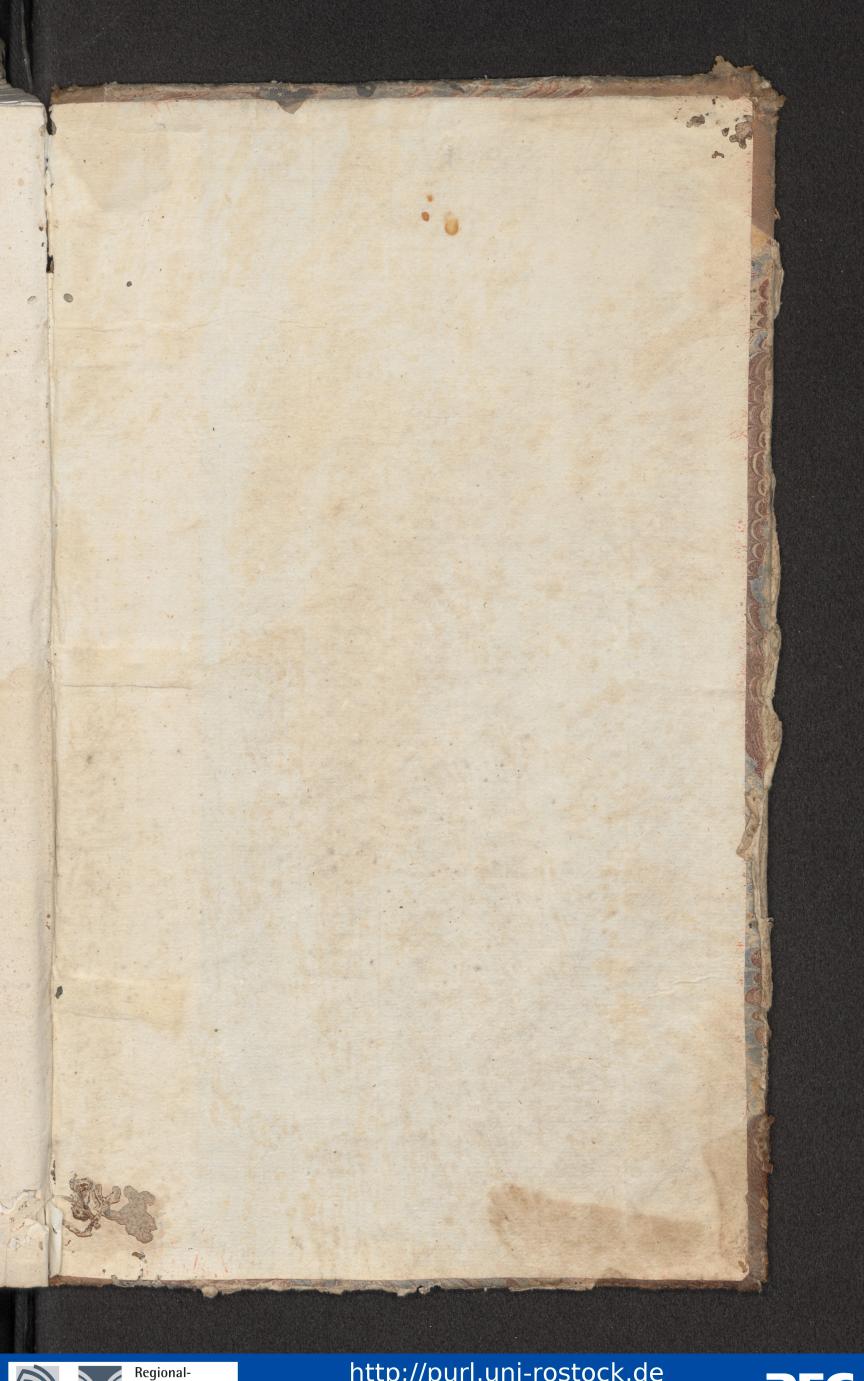
W. S. M. v. d. Buhne.



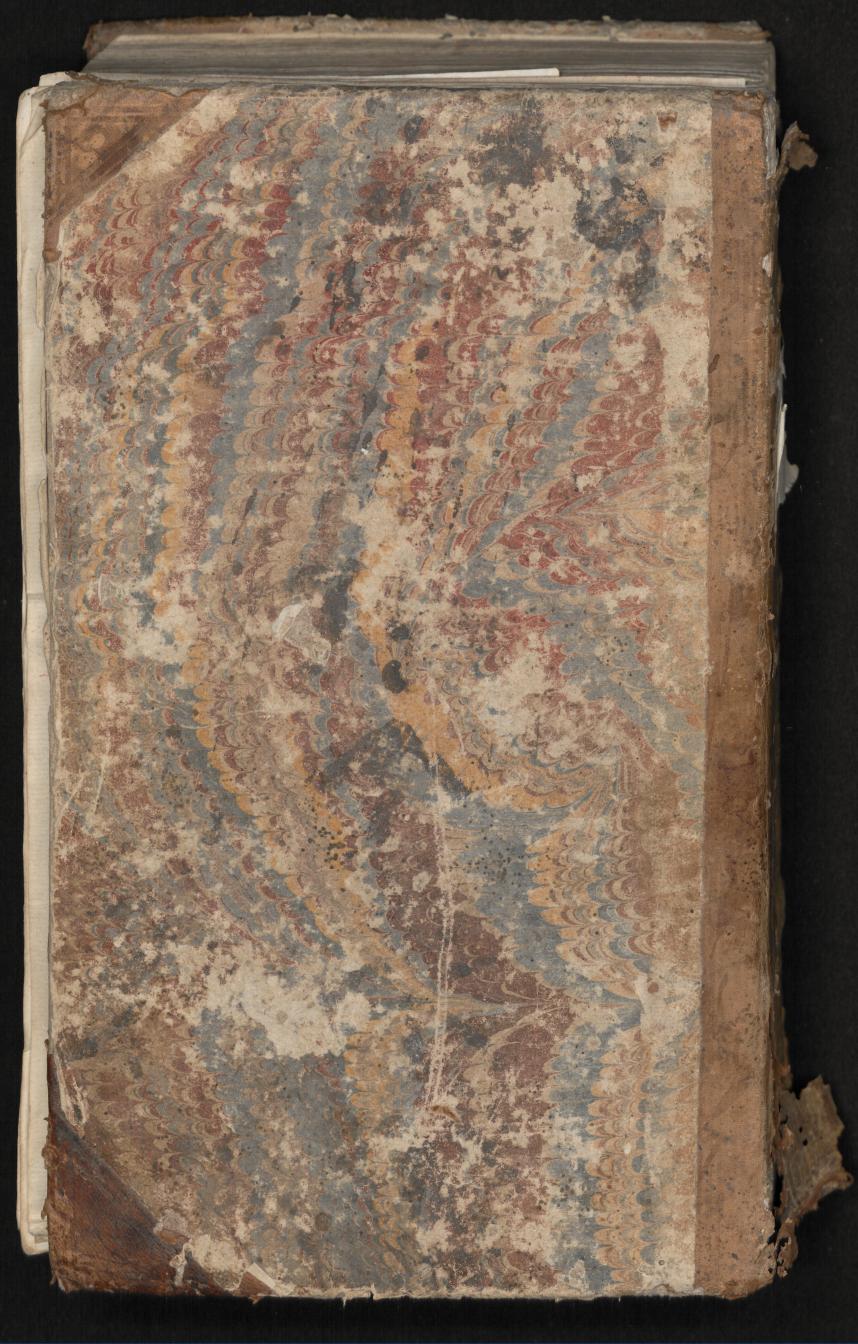














on Thro Konigl. Maytt. sü Hweden/zc. zum Commerschen ESTAT verordnete GENERAL Staathalter und Regierung.

Emnach man gank mißfällig in Erfahrung gebracht/ was massen ben gegenwartiger Zeit abereins viele fremb. de und ausländische Bettler / nicht weniger auch öffters Zigeuner in großer Menge sich auf dem platten Lande finden sollen/ welche insgesambt viele Unordnung verursachen/ und denen Landes. Einwehnern auff allerhand Art und Weise Schoen und Unhent zufügen/ daneben auch die Erfahrung lehret/ daß unter denen Einheimis schen/einige anzu Vo unter den Nahmen der Bettler Allmosen samlen/ da sie doch gesunden Leibes/ und

deswegen zu Bigeichner sich gebrauchen lassen / und also ihre Nahrung und Aussenhalt haben und such der Stadten nochmahlen ernstlich und ben Vermeidung der in vorigen Patenten darauff gesetzten Strasse / hiemit injungen genaue acht zu haben / damit sothane frembde Bettler / Zigeuner im Lande berein gelassen / weniger ihnen ein Durchzug oder Herberge und Umblauffer mit ihrem Anhange/ ke. verstattet/ sondern dieselbe so fort abeund zut. äussern/ und sich darinnen nicht sinden lassen/ t. dern zur Arbeit bey den Ballen und andern gem. sen und an den Grenken und Avenuen liegende R. Auge darauff zu haben / daß solches unnüße Gesinde h Bettler und Landstreicher/ auch tem Perrensop Orinice von jeden fundbahrer Gebrechligkeit/Unvermögen und Breschafftigkeit belt. und zu erwerben nicht vermag / sondern mit denenselben von jeder ohne einige Connivence verfahren werden; Insonderheit aber sollen ische Bettler / welche von denen Städten und Communen nicht unterhalten und sonst ernehret werden können/gehalten ich Gezeugniß von dem Prediger jedes Ortes oder ihren Beicht Bater zu erweisen/ daß sie gebrechlich oder in dem ihre Nahrung auf einigerley Beise zu haben oder zu verdienen / fals sie nicht / daß ihnen die Allmosen gewärtig sehn wollen. Worüber alle und jede denen es angehet sleißig zu halter wo gegenwärtiger wiederholten ernstlichen Verordnung in allen Stücken schuldige parition zu leisten haben. Urtundlich der vierunter gesetzten eigenhändigen Subscription und körzednung in allen Stücken schuldige parition zu leisten haben. Urtundlich der vierunter gesetzten eigenhändigen Subscription und fürgedruckten General Bouvernements Insiegel. Gegeben auf dem Königl. Schloß zu Alten Stettin/den 8 Junii 1703.

En/ und ihnen angedeutet werde/ daß sie sich dieser Lande ganklich ente sihnen ihr Haab und Gut genommen und sie mit Weib und Kinuden angehalten werden sollen; Bestalten auch die auf den Pas-Pragouner hiedurch beordert werden/gleichfals ein wachendes einbegeben/ sondern zurücke gehalten/ und da sie bereits über ben werden moge. Gleicher Gestalt sollen auch Einhalts Fürstentpum feine gardende Knechte/starde einlandische emanden Allinosen zu bitten verstattet / der nicht mit Burch seine Sand-Arbeit seinen Unterhalt zu suchen rigkeit nach Maßgebung der Policen-Ordnung

Türgen von Meellin.

M. B. M. v. d. Lähne.

M. Mindowstrom. B. E. Fäger. B. Schwallenberg. M. Bagerstrom. M. Williestrom.

